

Der Landrat Fachbereich Ordnung

Ihr Ansprechpartner:
Jürgen Tober
Fachbereichsleiter
Tel.: 04101-212-106
j.tober@kreis-pinneberg.de

Pinneberg, 13.04.2007

Kreis Pinneberg Postfach 1751 -25407 Pinneberg
Bürgerinitiative aktiver Umweltschutz Ellerhoop e.V. c/o Reimer Schuldt Wieren 39 25373
Ellerhoop

Fragenkatalog der Bürgerinitiative aktiver Umweltschutz Ellerhoop e.V. vom 21.03.2007

Sehr geehrter Herr Schuldt,

mir wurde der Fragenkatalog der BI übergeben, den Sie anlässlich der Kreistagssitzung am 23.03.2007 vorgetragen haben. Da die einzelnen Fragen schwer erkennbar sind und zum Teil auch rhetorische Fragen gestellt wurden, erfolgt die **verwaltungsseitige** Beantwortung **zusammengefasst** zu den acht Fragekomplexen. Ihr Fragenkatalog wurde auch der GAB als Vorhabenträger **übersandt**, die Stellungnahmen der GAB zu den einzelnen Fragekomplexen sind gekennzeichnet.

Vorab ist allerdings darauf hinzuweisen, **dass** die Entscheidung über die zu erteilende Genehmigung ausschließlich von dem hierfür zuständigen Staatlichen Umweltamt **ltzehoe** getroffen wird. Der Vorhabenträger hat dabei einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass der Kreis als Gesellschafter der GAB die Geschäftsführung beauftragt hat, die Genehmigung für die Erweiterung einzuholen. Eine Investitionsentscheidung wurde bisher von den Gesellschaftern nicht getroffen.

Fragenkomplex 1: Größe der geplanten Anlage

Auf der Grundlage der **Landesverordnung „Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle“** haben die Kreise **Dithmarschen**, Steinburg und Pinneberg die in ihrem Bereich jeweils anfallenden Abfälle der GAB im Abfallwirtschaftszentrum **Tornesch-Ahrenlohe (AWZ)** zur Behandlung zu überlassen. Darüber hinaus ist die GAB durch den **Abschluss** der **öffentlich-rechtlichen** Vereinbarung der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg (Entsorgungsgebiet Untere Elbe) und durch den Vertrag mit dem Kreis Pinneberg verpflichtet, die Entsorgungssicherheit für den Untere Elberaum zu gewährleisten. Das prognostizierte **Mengenaufkommen** von Restabfällen beträgt ca. 160.000 Mg/a. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die GAB weiter dazu verpflichtet, die Entsorgungssicherheit für die Abfälle zu gewährleisten, die **zurzeit** aus Kostengründen in die

Verwerfung gegeben werden. Der erforderliche Bedarf an Entsorgungskapazitäten beläuft sich danach auf ca. 200.000 Mg/a. dementsprechend wurde die Neuanlage entsprechend ausgelegt.

metropolregion hamburg

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag 8.30-12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein

BLZ 230 51030, Kto. 2101 251

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205

Die GAB hat mehrfach betont, dass die vorhandene Altanlage (80.000 Mg/a) solange weiterbetrieben werden soll, wie die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Dementsprechend ist im Genehmigungsantrag die Gesamtkapazität von 280.000 Mg/a aufgeführt. Ob auch diese zusätzliche Abfallmenge für den Anlagenbetreiber verfügbar sein wird, ist für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ohne Bedeutung. Entscheidend ist allein, dass die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen auch bei größtmöglicher Anlagenauslastung eingehalten werden.

Die GAB teilt mit:

„Es wird darauf hingewiesen, dass die Neuanlage keinen zusätzlichen Flächenbedarf hat und dass das Verkehrsaufkommen sich nicht - wie behauptet - um den Faktor 3,5 erhöhen wird. Insbesondere durch die Anlieferung der Restabfälle aus den Kreisen Dithmarschen und Steinburg seit dem 1.6.2005 wird bereits heute im Vergleich zur Kapazität der vorhandenen Verbrennungsanlage eine weitaus größere Menge an Restabfällen auf dem Gelände des AWZ umgeschlagen“.

Fragenkomplex 2: Dioxin(vor)belastung

Der Dioxinwert von 480 ng/kg entstammt einer Untersuchung aus dem Jahr 1991, die diesen Wert in einer Einzelprobe (Waldboden) aufweist.
Die nachfolgenden Untersuchungen im Jahr 1992 ergaben niedrigere Werte.

Bei den Grünlandproben (Wiesen) lagen die Mittelwerte für die Dioxinbelastung der untersuchten Bodenproben in der Umgebung der MVA oberhalb der Vergleichswerte für Böden in ländlichen Räumen und diffus belasteten Böden in Verdichtungsräumen. Vier der untersuchten Proben lagen unterhalb von 5 ng TEQ/kg, bei der eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann. Fünf Proben lagen oberhalb dieses Prüfwertes im Bereich von 5- 40 ng TEQ/kg. Daraufhin durchgeführte weitere Prüfungen und nachfolgende Untersuchungsergebnisse ergaben keinen Handlungsbedarf wie z.B. Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft.

Bei den im Wald gezogenen Proben ergaben sich gegenüber einer Referenzprobe erhöhte Werte für den Waldbodenstreu mit 49,1 ng/kg TS- TEQ (Mittelwert), bei einem einzelnen Maximalwert von 115,7 ng TS TEQ/kg (Referenzprobe 18,7 ng TS TEQ/kg). Die Werte für den Waldboden waren mit Mittelwerten von 24,9 ng TS TEQ /kg bzw. 51,3 ng TEQ/kg als Maximalwert als leicht erhöht eingestuft worden (Referenzprobe 13,8 ng TEQ/kg). Hinsichtlich der Dioxinbelastung des oberen Waldbodenstreus (-humus) war von einem „Auskämmeffekt des Blätterdaches des Waldes für Schadstoffe“ auszugehen. Die Vergleichswerte für eine Hintergrundbelastung von Waldstreu lagen damals bei Mittelwerten von 4- 35 ng TEQ /kg.

Der heutige Grenzwert für Bodenbelastungen (Bundes-Bodenschutzverordnung) mit Dioxinen von **100 ng TEQ/ kg Boden auf Kinderspielplätzen** wurde mit Ausnahme des einzelnen Maximalwertes im Waldbodenstreu jeweils unterschritten. Dieser Grenzwert hatte als Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes bereits 1992 Gültigkeit.

Das Gesundheitsamt des Kreises und die Untersuchungsstelle für Umwelttoxikologie an der

Universität Kiel waren sich nach Vorlage aller Untersuchungsergebnisse in der Beurteilung einig, dass weder durch die mögliche **inhalative** Aufnahme über die Atemwege noch über den Pfad der Nahrungskette eine Mehrbelastung der Bevölkerung oder gar eine **Gesundheitsge-**

fährdung hervorgerufen wird. Die Untersuchung von Rehleberproben ergab im übrigen niedrigere Werte als in niedersächsischen Referenzproben. Der Gutachter kam seinerzeit anhand von Vergleichen der Verteilungsmuster der einzelnen **Dioxine** von Verbrennung und untersuchten Bodenproben zu dem **Schluss, dass** die Müllverbrennungsanlage in dem **damals bestehendem Zustand nicht Hauptverursacher der Belastung** sein konnte.

Ein Beweis, dass die **MVA** aufgrund vorangegangener Anlagentechnik und Betriebszustände vor der Nachrüstung mit Filtertechnik Verursacher der Belastung war, konnte wegen möglicher anderer Emissionen und Verteilungsmuster **nicht** erbracht werden.

Die **Emissions-Grenzwerte** der 17. **BImSchV** werden durch die Anlage seitdem sicher eingehalten, die Überwachung erfolgt durch das Staatliche Umweltamt **Itzehoe**. Auf Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung mit der **BI Ellerhoop** hat die GAB kürzlich einer Vorbelastungsmessung der Immissionen zugestimmt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sollten abgewartet werden.

Eine Anfrage beim Institut für Krebsepidemiologie e.V. an der Universität zu Lübeck vom 10.01.2007 hat ergeben, dass für die umliegenden Gemeinden **Tornesch**, Ellerhoop, Kummerfeld, Prisdorf und **Borstel-Hohenraden** **keine** Häufungen von Krebserkrankungen und keine Auffälligkeiten im Diagnosespektrum (Anteil einzelner Krebsarten) festgestellt werden konnten. Hinsichtlich der geforderten „Zeitreihenanalyse im Rahmen eines humantoxikologischen Gutachtens“ gibt es keine rechtliche Verpflichtung und auch keine fachliche Notwendigkeit.

Die GAB teilt mit:

„Die beantragten Immissionsgrenzwerte entsprechen den strengen Emissionsgrenzwerten der 17. BImSchV. Diese konkretisieren die vom Anlagenbetreiber nach dem Vorsorgegrundsatz zu erfüllenden Pflichten zur Emissionsminderung nach dem Stand der Technik. Für weitergehende Anforderungen besteht schon sachlich kein Grund. Dies gilt **umso** mehr, als für alle in der 17. BImSchV genannten Schadstoffe nachgewiesen ist, dass die hiervon ausgehende Zusatzbelastung insgesamt irrelevant ist und deshalb nicht ursächlich zur Gesamtbelastung beiträgt.

Für die GAB besteht auch keine Pflicht, ein humantoxikologisches Gutachten erstellen zu lassen, da - wie bereits erwähnt - die Irrelevanzgrenzen insgesamt unterschritten werden. Selbstverständlich werden wir unserer Aufklärungsverpflichtung - wie auch in der Vergangenheit - dahingehend nachkommen, dass alle in der Genehmigung festgelegten Auflagen erfüllt werden und dies entsprechend dokumentiert und veröffentlicht wird“.

Fragenkomplex 3: Alte Filtertechnik

Für die Prüfung des Immissionsschutzes ist das Staatliche Umweltamt in Itzehoe die zuständige Behörde. Die Erweiterung der Anlage wird nach dem Stand der Technik, den Vorschriften der 17. BImSchV und der TA-Luft geplant.

Die GAB teilt mit:

„Die ausgewählte Abgasreinigung wird alle Anforderungen der 17. BImSchV und demnach den Stand der Technik erfüllen. Für über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen - siehe Beantwortung zu Fragenkomplex 2 - besteht weder sachlich **Anlass** noch könnte derartige

rechtlich verlangt werden.

Ob die heutigen Grenzwerte auch für die geplante Betriebsdauer der Anlage Bestand haben werden, ist im Genehmigungsverfahren nicht zu entscheiden. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung vielmehr dann zu erteilen, wenn u.a. sichergestellt ist, dass die sich aus der 17. BImSchV ergebenden Pflichten erfüllt werden. Sollten zukünftig andere Grenzwerte gelten, kann die zuständige Behörde eine nachträgliche Anordnung erlassen, die dann durch den Betreiber umzusetzen ist. Das hiermit verbundene wirtschaftliche Risiko trägt allein der Betreiber.

Der Einbau einer Messtechnik nach dem AMESA-Verfahren kann rechtlich nicht gefordert werden. Kontinuierliche Messungen werden nach § 11 Abs. 1 der 17. BImSchV nur für die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Emissionen gefordert. Das AMESA-Verfahren bezweckt demgegenüber die Messung von Dixinen und Furanen, für die ein Emissionsgrenzwert in § 5 Abs. 1 Nr. 4 der 17. BImSchV festgelegt ist. Die Einhaltung dieses Emissionsgrenzwertes ist nach § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV ausschließlich durch Einzelmessungen zu überprüfen. Da die Anforderungen an die durchzuführenden Messungen für Abfallverbrennungsanlagen in der 17. BImSchV abschließend bestimmt sind, können weitergehende Messungen auch nicht auf der Grundlage der Vorschrift über kontinuierliche Messungen in § 29 BImSchG verlangt werden.

Die GAB plant in ihrer Neuanlage ein erprobtes, wirtschaftliches Rauchgasreinigungsverfahren einzusetzen, das dem Stand der heutigen Technik entspricht und die geforderten Grenzwerte sicher einhält. In den Genehmigungsunterlagen ist aufgeführt, dass das gewählte Rauchgasreinigungsverfahren als beste verfügbare Technik (BREF) gelistet ist".

Fragenkomplex 4: Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage gehört nicht zu den von der Genehmigungsbehörde zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen. Auch eine Prüfung, ob der Anlagenzweck auf andere Art und Weise erreicht werden kann, kann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht gefordert werden. Dementsprechend ist die Frage, ob die Entsorgungssicherheit auch durch Rückgriff auf die Anlagen Dritter gewährleistet werden könnte, für das immissionsschutzrechtliche Verfahren ohne Bedeutung. Ob sich eine Anlage wirtschaftlich rechnet, liegt allein im Risikobereich des Betreibers.

Wie bereits ausgeführt, wird die Wirtschaftlichkeit im Rahmen der noch ausstehenden Investitionsentscheidung der Gesellschafter selbstverständlich geprüft.

Die GAB teilt mit:

„Der GAB sind sämtliche Planungen zur Schaffung zusätzlicher thermischer Behandlungskapazitäten bekannt. In ständiger Marktbeobachtung wird die Geschäftsführung den Gremien der GAB zu gegebener Zeit einen Vorschlag unterbreiten, ob eine Realisierung der in Rede stehenden Planung wirtschaftlich tragbar ist. Sicherlich ist hierbei auch die unternehmerische Entwicklung des GAB-Unternehmensverbundes mit seinem Standort in Tornesch-Ahrenlohe zu berücksichtigen.

Die GAB ist auf eine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes eingestellt und hat die entsprechenden unternehmerischen Voraussetzungen hierfür bereits heute geschaffen.

Die von der BI Ellerhoop aufgeworfenen Fragen zur Wirtschaftlichkeit sind bereits von der Ge-

schäftsführung abgearbeitet worden bzw. werden nach der Vorlage der erforderlichen Grunddaten erarbeitet (somit nicht allein durch den Minderheitsgesellschafter REMONDIS) und wer-

den dann in den Gremien der GAB diskutiert und entschieden. Selbstverständlich wird die Gesellschafterversammlung hierzu ihr abschließendes Votum geben müssen".

Fragenkomplex 5: Struktur und Imageschäden

Die Erweiterung der Anlage erfolgt auf bereits genutzten Flächen und steht daher der Regional- oder Bauleitplanung nicht entgegen. Ein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn wird nicht gesehen und das Landschaftsbild wird sich ebenfalls nur geringfügig verändern. Eine abschließende Bewertung wird im Genehmigungsverfahren erfolgen. Dabei werden auch Auswirkungen auf **FFH-Gebiete** untersucht.

Ein Imageschaden wird nicht gesehen.

Die GAB teilt mit:

„Die im Fragenkatalog vertretene Auffassung, **dass** dem „Bereich der Natur (2 FFH-Gebiete) und Erholung schwerer Schaden“ zugefügt würde, ist durch die im Genehmigungsverfahren angestellten Überprüfungen widerlegt.

So wird in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ festgestellt, dass die Auswirkungen von Lärm, Licht, Gerüchen, Keimen sowie Erschütterungen gering sind, da sich an der derzeitigen Situation hinsichtlich der genannten Wirkungen nur wenig verändert und der überplante Bereich bereits heute genutzt und versiegelt ist. Aufgrund der bestehenden Überprägung werden auch die Wirkungen des Flächenverbrauches auf Tiere und Pflanzen als nicht bedeutsam eingestuft. Auch hinsichtlich der Erholungsnutzung werden nachteilige Auswirkungen der zukünftigen Anlage im Verhältnis zur heutigen als wenig wahrscheinlich erachtet. Ein schwerer Schaden für die Natur und Erholung ist unter diesen Umständen auszuschließen.

Auch ein „Imageschaden“ ist nicht zu befürchten, im Gegenteil: die GAB veranstaltet jährlich mehr als 150 Führungen, in denen vorwiegend jungen Menschen (Kindergärten und Schulklassen) die Abfallwirtschaft näher gebracht wird. Die Resonanz war dabei stets positiv, **sodass** ein Abfallwirtschaftszentrum, wie es sich in **Tornesch-Ahrenlohe** befindet, sicherlich einen Imagegewinn für die moderne Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg darstellt“.

Fragenkomplex 6: Warum nehmen der Kreis und seine Behörden ihre Funktion nicht wahr?

Die Behauptung, der Kreis würde seiner „**Gestaltungs-** und Aufsichtspflicht“ nicht nachkommen, ist falsch. Der Kreis ist in dem Verfahren als „Träger öffentlicher Belange“ beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (**Scoping-Verfahren**) für die Erweiterung der **MVA** wurden zu den Punkten, bei denen eine Zuständigkeit (Naturschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, gesundheitlicher Umweltschutz) vorliegt, eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Es wurde vom Staatlichen Umweltamt **ltzehoe** darauf verzichtet, diese Stellungnahme auf dem **Scoping-Termin** zu verlesen. Im übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass nicht der Kreis

Pinneberg Genehmigungsbehörde ist, sondern das Staatliche Umweltamt Itzehoe als Teil der Landesverwaltung.

Die GAB teilt mit:

„Die GAB hat im Scoping-Termin bereits von sich aus umfassende Vorschläge zu den beizubringenden Unterlagen unterbreitet und ausgeführt, dass weitere Unterlagen aus rechtlicher

Sicht nicht gefordert werden können. Wenn die GAB gleichwohl zusätzliche Untersuchungen durchführt, sind diese eher ein Entgegenkommen gegenüber der BI Ellerhoop als ein rechtliches Erfordernis".

Frage 7: Klimaschutz, Ressourcenschonung

Der Umstand, dass auch bei der Verbrennung von Abfällen Kohlendioxid freigesetzt wird, steht außer Frage. Ebenso zutreffend ist allerdings, dass weder das Bundes-Immissionschutzgesetz noch die 17. BImSchV Emissionsbegrenzungen für Kohlendioxid enthalten. Die Begrenzung von Kohlendioxidemissionen erfolgt vielmehr über die Vorschriften über den Emissionshandel, denen allerdings Abfallverbrennungsanlagen nicht unterliegen. Eine Pflicht zur Wärmenutzung kann sich nur unter den Voraussetzungen des § 8 17. der BImSchV ergeben. Danach ist die entstehende Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird, in Anlagen des Betreibers zu nutzen, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar ist.

Die GAB teilt mit:

„In den Antragsunterlagen wird nachgewiesen, dass die Freisetzung von Kohlendioxid bei gleicher Energieauskopplung geringer ist als im Durchschnitt der in Deutschland zur Stromerzeugung eingesetzten Kohlekraftwerke. Weiter wird in den Antragsunterlagen dargelegt, dass die emittierten Kohlendioxidmengen (fossiler Anteil) für die Neuanlage ca. 66.000 Mg/a und für die Altanlage ca. 26.400 Mg/a betragen.

Den vorbeschriebenen Anforderungen zur Wärmenutzung wird dadurch entsprochen, dass der für innerbetriebliche Zwecke benötigte Dampf den Turbinen entnommen wird und zur Versorgung des gesamten Abfallwirtschaftszentrums genutzt wird. Darüber wird vorgesehen, dass -wie bereits heute - das Fernwärmenetz der Stadtwerke Pinneberg mit Wärme versorgt wird. Weiter ist berücksichtigt, dass dann weitere Fernwärme ausgekoppelt werden kann, sobald ein entsprechender Bedarf besteht. Solange dies nicht der Fall ist, wird der Pflicht zur Wärmenutzung dadurch entsprochen, dass aus der entstehenden Wärme, die nicht an Dritte abgegeben werden kann, elektrische Energie erzeugt wird.

Eine Sortierung von Restmüll vor der Verbrennung ist weder üblich noch rechtlich gefordert. Bedingt durch die rechtlichen Rahmenbedingungen (getrennte Sammlung von Bioabfällen, Verpackungsverordnung etc.) ist der Restmüll weitestgehend von Wertstoffen und Organik entfrachtet. Weiter hält der GAB-Unternehmensverbund Anlagen (DSD-Sortieranlage, Sperrmüllsortieranlage, Gewerbeabfallsortieranlage, Biokompostwerk, Recyclinghof) vor, die eine entsprechende Abfallvorbehandlung gewährleisten. Eine zusätzliche Sortierung von Restmüll vor der Verbrennung macht unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten in Tor-nesch-Ahrenlohe weder Sinn noch wäre dies wirtschaftlich vertretbar".

Fragekomplex 8: Sicherheit

Zuständige Überwachungs- und Aufsichtsbehörde ist das Staatliche Umweltamt in Itzehoe; der Kreis Pinneberg hat diesbezüglich keine Zuständigkeit.

Die GAB teilt mit:

„Der befürchtete unkontrollierte Ausstoß von **Dioxinen** und Quecksilber ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die Verbrennung von Abfällen und der gewählten Anlagentechnik

ausgeschlossen. Die in das Abgas gelangende **Dioxine** und **Furane** werden in der gewählten Abgasreinigung gemeinsam mit anderen Schadstoffen, insbesondere Schwermetallen, abgetrennt. Hierdurch ist die sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Dioxine und Furane ebenso wie für Quecksilber gewährleistet. Ein unkontrolliertes Auftreten von Quecksilber wird durch gesetzlich vorgesehene kontinuierliche Messungen dokumentiert und es werden entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet. Weiter ist durch einen ständigen Datentransfer zwischen Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörde sichergestellt, **dass** die Überwachungsbehörde über alle Vorgänge informiert ist und somit stets entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

In der Müllverbrennungsanlage in **Tornesch-Ahrenlohe** hat es in der Vergangenheit weder „Dioxin- noch Quecksilberunfälle“ gegeben. Diese sind auch nicht zu erwarten. Durch eine gezielte Eingangskontrolle, einen definierten Positivkatalog (Annahmekatalog), die eingesetzte Rauchgasreinigungsanlage und durch die gesetzlich vorgeschriebenen Messungen sind die von der **BI Ellerhoop** skizzierten Unfälle mit größter Wahrscheinlichkeit auszuschließen“.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tober